

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 15

Artikel: Ein Lied wurde zum Denkmal!
Autor: Brunner, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

15. April 1962

Ein Lied wurde zum Denkmal!

Der «Beresina-Legler» und «sein» Lied

Von Emil Brunner, Braunwald

Tausende Schweizer kennen die herrliche Melodie:

Unser Leben gleicht der Reise
eines Wandrers in der Nacht
Jeder hat auf seinem Gleise
manches das ihm Kummer macht . . .

doch nur wenige dürften wissen, warum die ergreifenden Worte des vom schweizerischen Grenadieroberleutnant Thomas Legler an der Beresina gesungenen Liedes als «Beresinalied» in die Schweizergeschichte eingegangen sind!

Eisig kalt graute der 28. November 1812 mit leichtem Schneefall heran. Am Ostufer der Beresina schritt Oblt. Legler mit seinem Kommandanten und Kameraden Blattmann vor seinen Soldaten auf und ab; er wandte sich plötzlich mit der Bitte an Legler, ihm doch wieder einmal das schöne Lied vom Mut (es handelt sich um die vier letzten Verse eines vom deutschen Dichter Ludwig Giseke Ende des 18. Jahrhunderts geschriebenen und vom Erfurter Musiker Johann Immanuel Müller vertonten Gedichtes «Die Nachtreise») vorzusingen. Legler begann zu singen – «unser Leben gleicht der Reise . . .» die andern Offiziere und Soldaten in der Nähe wurden von dieser Melodie hingerissen. In der unendlichen Weite des winterlichen Rußland erklang Mut einflößend und gleichzeitig wehmütig der fernen Heimat erinnernd Thomas Leglers Lieblingslied. Vor Ergriffenheit gebannt, lauschten Offiziere und Soldaten eines französischen Linienregiments, dem Leglers I. Schweizerregiment zugeteilt war, dieser Melodie. Als der 28. November, der Tag der Beresina-Schlacht, zu Ende ging, war das I. Schweizerregiment, die Verwundeten inbegriffen (von 4000 Mann), auf 126 Mann zusammengeschnitten . . .

Napoleons Rußlandfeldzug war besiegelt, doch die Erinnerung an die gigantischen Ereignisse dieses Krieges lebten fort.

1897 machte der Schweizer Ingenieur Hans Zschokke anlässlich einer großen Pariser Abendgesellschaft Bekanntschaft mit dem französischen Militär-

maler Detaille. Dieser war von der im Buch: «Histoire des troupes suisses au service de France sous la règne de Napoléon I.» geschilderten Gesangsszene derart beeindruckt, daß er alles in Bewegung setzte, um die ihm unbekannt Melodie, die Thomas Legler an der Beresina gesungen hatte, kennenzulernen. Alles mit Rang und Namen auf dem Gebiet der Musik in der Schweiz, darunter auch Karl Attenhofer, ging ans Werk diese Melodie aus-



Thomas Legler in der Uniform des Ersten Schweizerregiments am Rußlandfeldzug Napoleons, 1812.

findig zu machen. Schließlich gelang es Arnold Niggli in einer Sammlung «Volkstümliche Lieder der Deutschen im 18. und 19. Jahrhundert» die gesuchte Melodie unter dem Titel «Lebensmuth» zu entdecken. Mit einer von Attenhofer versehenen Klavierbegleitung gelangte das Lied zum Militärmaler Detaille nach Paris, gleichzeitig in einer Kopie an Albert Maag in Biel, der es in der im Jahre 1900 erschienenen dritten Auflage «Die Schicksale der Schweizerregimenter in Napoleons I Feldzug in Rußland» einverleibte. Von hier gelangte das Lied im Jahre 1910 in das dritte Bändchen des von Professor Otto von Greyerz herausgegebenen «Röseligarte» und sechs Jahre später in Hanns in der Gands «Schwyzerfährli», wo es wohl erstmals als «Beresinalied» angeführt ist und mit diesem Titel in einem wahren Siegeszug die deutsche Schweiz eroberte.

98: Legler, Thomas

Der französische Maler Detaille war es also, der die Veranlassung gab, daß man sich in unserem Land für das von Thomas Legler am 28. November 1812 an der Beresina gesungene Lied zu interessieren begann. Noch waren aber Dichter und Komponist des Liedes unbekannt. Dieses Verdienst, die beiden Schöpfer von Wort und Ton des herrlichen «Beresinaliedes» in jahrzehntelanger Arbeit erforscht zu haben, gehört unstreitig dem Basler Arzt, Dr. med. Max Wetterwald, dem auch ich viele Detailangaben verdanke. Das Gemälde des «Beresina-Legler» und viele weitere Erinnerungsstücke befinden sich im «Freulerpalast» in Näfels – dem Heimatmuseum des Landes Glarus.

Doch den vielen Tausend Schweizer Soldaten, die an jenem 28. November an der Beresina für Napoleon ihr junges Leben ließen, ist nirgends ein Denkmal errichtet worden. Nur ein altes deutsches Volkslied, auf das ein französischer Maler die Schweizer aufmerksam machte, erinnert mit seiner schlichten Melodie an die unvergeßlichen Taten von Mut und Treue des Jahres 1812 im weiten winterlichen Rußland . . .

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Offiziersausrüstung

Für die Ausrüstung der Offiziere unserer Armee gilt der althergebrachte Grundsatz, daß sie ihre **Bekleidung** selbst zu beschaffen haben und hierfür vom Bund entschädigt werden; die übrigen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, insbesondere die Bewaffnung, werden den Offizieren vom Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Art. 95 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation). Die Einzelheiten des Vorgehens bei der Ausrüstung der Offiziere werden in einer Verordnung vom 5. Mai 1959 über die Offiziersausrüstung geregelt. Diese stellt einleitend den Grundsatz auf, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Mannschaftsausrüstungen sinngemäß auch auf die Offiziere anwendbar sei, sofern für diese nicht eine Sondervorschrift besteht.

Solche Sonderbestimmungen bestehen insbesondere für die **Offiziers-**